

Beglaubigte Abschrift

2 K 2137/15



Vor.	Abh.	WV	
Frist	07. Feb. 2017		H 35
	Form Mdt.	Form. RS	z.K.
			Rücks.

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Kriminalhauptkommissars

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkhard-Neuhaus und andere,
 Westring 23, 44787 Bochum,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, 1

Beklagten,

w e g e n

dienstlicher Beurteilung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
 aufgrund der mündlichen Verhandlung
 vom 26. Januar 2017
 durch

2

die Richterin am Verwaltungsgericht Borsch
als Einzelrichterin gemäß § 6 Abs. 1 VwGO

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Das beklagte Land wird verurteilt, die über den Kläger gefertigte Regelbeurteilung vom 12. Mai 2015 für den Beurteilungszeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Mai 2014 aufzuheben und über ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue dienstliche Beurteilung zu erstellen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Das beklagte Land darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1957 geborene Kläger steht als Kriminalhauptkommissar (BesGr. A 11 LBesO NRW) im Polizeivollzugsdienst des beklagten Landes; er ist bei der Kreispolizeibehörde () tätig und verrichtet Dienst als Sachbearbeiter im Kriminalkommissariat 24 in

Unter dem 21. November 2011 erhielt der Kläger auf der Grundlage der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol)“, RdErl. des Innenministeriums (des Landes NRW) – 45.2-26.00.05 – vom 9. Juli 2010 (MBI. NRW. S. 678) für den Beurteilungszeitraum 1. August 2008 bis

30. Juni 2011 eine Regelbeurteilung, die mit dem Gesamturteil „Die Leistung und Befähigung d. KHK übertrifft die Anforderungen“ (gemäß Nr. 6.2 BRL Pol = 4 Punkte) endete. Er wurde in den Merkmalen „Arbeitsorganisation“ und „Soziale Kompetenz“ mit „übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße“ (gemäß Nr. 6.2 BRL Pol = 5 Punkte) und in den Merkmalen „Arbeitseinsatz“, „Arbeitsweise“, „Leistungsgüte“, Leistungsumfang“, „Veränderungskompetenz“ und „Mitarbeiterführung“ mit 4 Punkten bewertet.

Nachfolgend erhielt der Kläger unter dem 18. Juli 2014 für den Beurteilungszeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Mai 2014 eine Regelbeurteilung, die mit dem Gesamturteil „Die Leistung und Befähigung d. Kriminalhauptkommissars entspricht voll den Anforderungen“ schloss; dies entspricht gemäß Nr. 6.2 BRL Pol 3 Punkten. Die Beurteilung wurde vom beklagten Land im daraufhin vom Kläger eingeleiteten Klageverfahren 2 K 2632/14 mit Schriftsatz vom 12. Januar 2015 wegen formeller Bedenken aufgehoben; die Beteiligten erklärten das Klageverfahren in der Hauptsache für erledigt.

Die sodann für den Kläger für den Beurteilungszeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Mai 2014 gefertigte Regelbeurteilung vom 12. Mai 2015 endete wiederum mit dem Gesamturteil „Die Leistung und Befähigung d. Kriminalhauptkommissars Rinscheid entspricht voll den Anforderungen“. Von den 8 zu beurteilenden Leistungsmerkmalen wurden 4 mit 3 Punkten („Arbeitseinsatz“, „Leistungsumfang“, „Veränderungskompetenz“ und „Mitarbeiterführung“) und 4 mit 4 Punkten („Arbeitsorganisation“, „Arbeitsweise“, „Leistungsgüte“ und „Soziale Kompetenz“) bewertet. Eine Begründung des Gesamturteils erfolgte nicht.

Die Beurteilung kam wie folgt zustande:

Eine erste Maßstabsbesprechung, in der die Grundsätze des Regelbeurteilungsverfahrens erläutert sowie u.a. festgehalten wurde, wie viele Beamte der jeweiligen Vergleichsgruppe angehören und wie sich dies auf die Richtsätze nach Nr. 9.2.2 BRL Pol auswirkt, fand am 18. Februar 2014 statt.

Unter dem 7. März 2014 wurden dem Personalrat u.a. die Zahl der Angehörigen der Vergleichsgruppe, die Durchschnittswerte nach der Quote und die danach gegebenen absoluten Zahlen (bei 5 Punkten: 8; bei 4 Punkten: 17; insgesamt 25) mitgeteilt und um Zustimmung u.a. zu dieser Regelung gebeten. Der Personalrat erteilte sie unter dem 14. März 2014. Die Vorlage für den Personalrat wurde der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis zugesandt.

Unter dem 24. März 2015 fertigte KHK nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und Durchführung eines Beurteilungsgesprächs am 17. März 2015 den Beurteilungsvorschlag für den Kläger. KOR (L KI 2) und KD (L DirK) erklärten sich mit ihm einverstanden. Nach Durchführung der Beurteilerbesprechung nach Nr. 9.2 BRL Pol am 12. Mai 2015, an der u.a. Letztere teilnahmen, übernahm Landrat Gemke als Endbeurteiler den Beurteilungsvorschlag unverändert unter diesem Datum. Die Beurteilung wurde dem Kläger am 29. Mai 2015 von KHK bekanntgegeben.

Der Kläger hat am 24. Juni 2015 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er ausführt: Die Anzahl der quotierten Beurteilungen sei auch gegenüber dem Personalrat schon vor Erstellung der Erstbeurteilungen festgesetzt worden, so dass zu befürchten sei, dass eine Loslösung vom Leistungsgrundsatz stattgefunden habe, weil eine starre Quote festgelegt worden sei. Die Rechtswidrigkeit der Beurteilung ergebe sich aber auch daraus, dass er für den Beurteilungszeitraum 1. August 2008 bis 30. Juni 2011 eine Regelbeurteilung mit dem Gesamtergebnis „4 Punkte“ erhalten habe und diese Beurteilung sogar eine Tendenz zu 5 Punkten aufweise, da bei 2 Merkmalen die Spitzennote vergeben worden sei. Es liege ganz offensichtlich ein Verstoß gegen die Regelvermutung in Nr. 6 BRL Pol vor, wonach sich eine gestiegene Lebens- und Dienst erfahrung regelmäßig positiv auf das Leistungsbild auswirke, er habe jedoch sogar eine schlechtere Beurteilung erhalten. Eine Begründung sei nicht abgegeben worden. Darüber hinaus sei die Beurteilung auch deshalb nicht plausibel, weil unter III.5 in der Beurteilung angeführt sei, dass er sich als Abwesenheitsvertreter des KK-Leiters bestens bewährt habe. Dies sei mit der Gesamtnote

und der Bewertung der Einzelmerkmale – insbesondere der Bewertung der Mitarbeiterführung – nicht in Einklang zu bringen. Bei der Vertreter Tätigkeit handele es sich um eine höherwertige Tätigkeit; dies müsse in die dienstliche Beurteilung Eingang finden. Es sei nicht ersichtlich, in welchem Umfang und in welcher Form die Schwerbehindertenvertretung beteiligt worden sei, zumal aus der Beurteilung hervorgehe, dass er gesundheitlichen Einschränkungen unterliege. Warum er bei einer Bewertung von 4 Beurteilungsmerkmalen mit 3 Punkten und 4 Beurteilungsmerkmalen mit 4 Punkten im Gesamturteil nur 3 Punkte erzielt habe, sei nicht ersichtlich.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, die über ihn, den Kläger, gefertigte Regelbeurteilung vom 12. Mai 2015 für den Beurteilungszeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Mai 2014 aufzuheben und über ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue dienstliche Beurteilung zu erstellen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es macht geltend: Das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil vom 24. November 2005 – 2 C 34.04 – entschieden, dass Quotenvorgaben grundsätzlich zulässig seien. Die Beurteiler würden dadurch nicht angehalten, die Note unter Heranziehung sachwidriger Erwägungen zu bilden. Das Kriterium des zunehmenden Lebens- und Dienstalters könne lediglich als Hilfskriterium bei einer Binnendifferenzierung in Betracht kommen, wenn – was vorliegend nicht der Fall sei – andere Erkenntnisquellen ausgeschöpft seien. Der Kläger sei in Ansehung des Quervergleichs wie aus der streitgegenständlichen Beurteilung ersichtlich bewertet worden. Der Leistungsabfall des Klägers, der durch die Tätigkeit als Abwesenheitsvertreter des KK-Leiters nicht kompensiert werden können, sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zahlreiche der der Vergleichsgruppe angehörenden Beamten leistungsstärker seien. Die bevorstehende Erstellung der Regelbeurteilung sei der Schwerbehindertenvertre-

tung mit Schreiben vom 9. Februar 2015 angezeigt worden. Eine Stellungnahme habe sie nicht abgegeben. Weder der Kläger noch die Schwerbehindertenvertretung hätten den Wunsch geäußert, dass die Schwerbehindertenvertretung am Beurteilungsgespräch teilnehmen sollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Streitakte, der Gerichtsakte 2 K 2632/14 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des beklagten Landes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als allgemeine Leistungsklage statthafte Klage ist zulässig und begründet. Die angefochtene dienstliche Beurteilung des Klägers vom 12. Mai 2015 für den Beurteilungszeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Mai 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Aufhebung der streitigen Regelbeurteilung und auf Erstellung einer neuen dienstlichen Beurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Ein Anspruch auf Aufhebung einer dienstlichen Beurteilung setzt voraus, dass sich die Beurteilung als beurteilungsfehlerhaft erweist und nicht auszuschließen ist, dass sich die Beurteilungsfehlerhaftigkeit auf das Beurteilungsergebnis ausgewirkt hat.

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind dienstliche Beurteilungen nur beschränkt gerichtlich überprüfbar. Nur der Dienstherr oder der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem erkennbaren Sinn der Regelungen über die dienstliche Beurteilung (§ 93 LBG NRW in der vom 1. Juni 2013 bis 30. Juni 2016 geltenden Fassung (LBG NRW a.F.) / § 92 LBG NRW in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung (LBG NRW n.F.)) ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den – ebenfalls vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen Anforderungen des konkreten Amtes und der Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen, dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender

Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Demnach kann das Gericht die Entscheidung darüber, wie Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eines Beamten zu bewerten sind, nicht mittels eigener Subsumtion eines Tatbestandes unter eine gesetzliche Vorschrift nachvollziehen. Vielmehr beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Überprüfung einer dienstlichen Beurteilung darauf, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Maßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung kann dagegen nicht dazu führen, dass das Gericht die fachliche und persönliche Beurteilung des Beamten durch seine Dienstvorgesetzten nachzeichnet oder diese gar durch seine eigene Beurteilung ersetzt.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27. November 2014 – 2 A 10.13 –, juris Rn. 14, vom 24. November 2005 – 2 C 34.04 –, BVerwGE 124, 356, vom 2. März 2000 – 2 C 7.99 –, NVwZ-RR 2000, 621, und vom 26. Juni 1980 – 2 C 8.78 –, ZBR 1981, 195; Beschluss vom 18. Juni 2009 – 2 B 64.08 –, ZBR 2009, 341 = juris Rn. 6; OVG NRW, Urteile vom 24. Januar 2011 – 1 A 1810/08 –, ZBR 2011, 311, und vom 7. Juni 2005 – 6 A 3355/03 –, juris Rn. 26; Beschlüsse vom 7. Oktober 2013 – 6 A 1180/11 –, juris Rn. 4, und vom 10. Juli 2013 – 1 B 44/13 –, juris Rn. 10.

Allerdings ist der Dienstherr, wenn er – wie hier – Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, aufgrund des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) zu ihrer Beachtung verpflichtet. Das Gericht kann in diesen Fällen überprüfen, ob die Richtlinien eingehalten worden sind und ob sie mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27. November 2014 – 2 A 10.13 –, juris Rn. 14, vom 19. Dezember 2002 – 2 C 31.01 –, juris Rn. 17, und vom 2. April 1980 – 2 C 13.80 –, ZBR 1981, 315; Beschluss vom 18. Juni 2009 – 2 B 64.08 –, ZBR 2009, 341; OVG NRW, Beschlüsse vom 7. Oktober 2013 – 6 A 1180/11 –, juris Rn. 4, und vom 27. Dezember 2007 – 6 A 1603/05 –, DÖD 2008, 208.

Nach diesen Maßstäben steht dem Kläger der geltend gemachte Aufhebungs- und Neubeurteilungsanspruch zu.

Ein einen Aufhebungsanspruch begründender Fehler der Regelbeurteilung resultiert vorliegend daraus, dass das Gesamturteil nicht nachvollziehbar begründet worden ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 –, juris Rn. 33 ff., zu einer derartigen Begründungspflicht ausgeführt:

„Gesamturteil und Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Sinne miteinander übereinstimmen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt. Dies erfordert keine Folgerichtigkeit nach rechnerischen Gesetzmäßigkeiten, etwa in der Art, dass die Gesamtwertung das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten sein muss. Vielmehr ist umgekehrt die rein rechnerische Ermittlung des Gesamturteils ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage sogar unzulässig. Sie verbietet sich bei dienstlichen Beurteilungen, bei denen die Bildung eines Gesamturteils vorgesehen ist, mit dem die Einzelwertungen in einer nochmaligen eigenständigen Wertung zusammengefasst werden. Denn bei der Bildung des Gesamturteils wird die unterschiedliche Bedeutung der Einzelbewertungen durch eine entsprechende Gewichtung berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 21. März 2007 - 2 C 2.06 - Buchholz 232.1 § 40 BLV Nr. 27 Rn. 14 m.w.N.).

Ein individuelles Begründungserfordernis für das Gesamturteil rechtfertigt sich auch aus dessen besonderer Bedeutung als primär maßgebliche Grundlage bei einem späteren Leistungsvergleich in einem an Art. 33 Abs. 2 GG zu messenden Auswahlverfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2013 - 2 VR 1.13 - BVerwGE 147, 20 Rn. 21). Dies gilt insbesondere bei Bewerbern mit im Wesentlichen gleichem Gesamturteil. Denn hier muss der Dienstherr im Auswahlverfahren die für das Beförderungsamte wesentlichen Einzelaussagen der dienstlichen Beurteilungen weiter vergleichen (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 5. September 2007 - 2 BvR 1855/07 - BVerfGK 12, 106 <108> und vom 4. Oktober 2012 - 2 BvR 1120/12 - BVerfGK 20, 77 <81>) und die Auswahl der Gesichtspunkte, auf die bei gleicher Eignung abgestellt

werden soll, begründen (BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16.09 - BVerwGE 138, 102 Rn. 46).

Außerdem sind die Gesichtspunkte, die das Absehen von einer individuellen, einzel-fallbezogenen Begründung bei den Einzelbewertungen tragen, beim Gesamturteil nicht einschlägig. Vor allem ist weder ein dauerndes Leistungsfeststellungsverfahren noch ein unangemessener und unvertretbarer Verwaltungsaufwand noch eine Erschütterung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses zwischen Beamten und Dienstherren zu besorgen; das zeigt sich im Übrigen schon daran, dass Beurteilungsrichtlinien vielfach - wie z.B. auch die ältere Fassung der BZRV - eine individuelle Begründung des Gesamturteils vorsehen. Auch der Gesichtspunkt, dass der beurteilte Beamte u.U. selbst ein Interesse daran hat, keine zu detaillierten Begründungen weniger positiver Einzelbewertungen in seiner dienstlichen Beurteilung zu lesen, entfällt beim Gesamturteil.

Einer - ggf. kurzen - Begründung bedarf es insbesondere dann, wenn die Beurteilungsrichtlinien für die Einzelbewertungen einerseits und für das Gesamturteil andererseits unterschiedliche Bewertungsskalen vorsehen. Denn hier muss erläutert werden, wie sich die unterschiedlichen Bewertungsskalen zueinander verhalten und wie das Gesamturteil aus den Einzelbewertungen gebildet wurde.

Im Übrigen sind die Anforderungen an die Begründung für das Gesamturteil umso geringer, je einheitlicher das Leistungsbild bei den Einzelbewertungen ist. Gänzlich entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil jedoch nur dann, wenn im konkreten Fall eine andere Note nicht in Betracht kommt, weil sich die vergebene Note - vergleichbar einer Ermessensreduzierung auf Null - geradezu aufdrängt.“

Dieser Rechtsauffassung, die das Bundesverwaltungsgericht nachfolgend auch im Urteil vom 28. Januar 2016 - 2 A 1.14 -, juris Rn. 38 f., vertreten hat, schließt sich das erkennende Gericht an.

Hiervon ausgehend entspricht die streitgegenständliche Regelbeurteilung nicht den Anforderungen. Eine Begründung des Gesamturteils ist vorliegend nach den obigen Ausführungen nicht entbehrlich.

Die 8 Beurteilungsmerkmale sind in der streitgegenständlichen Regelbeurteilung 4 Mal mit 3 Punkten und 4 Mal mit 4 Punkten bewertet worden. Es kann mithin nicht die Rede davon sein, dass im konkreten Fall aufgrund eines einheitlichen Leistungsbildes nur die Vergabe des Beurteilungsergebnisses „entspricht voll den Anforderungen“ (3 Punkte) in Betracht kam und sich die vom Dienstherrn vergebene Note geradezu aufdrängte. Vielmehr wäre ohne weiteres auch die Vergabe des Beurteilungsergebnisses „übertrifft die Anforderungen“ (4 Punkte) möglich gewesen.

Der Dienstherr hat die Notenvergabe auch nicht etwa mit einer besonderen Gewichtung einzelner Beurteilungsmerkmale begründet. Es ist vielmehr, obwohl dies sowohl im Klageverfahren 2 K 2632/14 als auch im vorliegenden Klageverfahren vom Kläger gerügt worden ist, keine Begründung für die Vergabe des Gesamturteils „entspricht voll den Anforderungen“ abgegeben worden.

Soweit in der Klageerwiderung vom 24. November 2015 ausgeführt worden ist, die Leistung und die Befähigung des Klägers seien in Ansehung eines Quervergleichs mit Angehörigen der Vergleichsgruppe bewertet worden, der Leistungsabfall des Klägers gegenüber dem vorherigen Beurteilungszeitraum, welcher durch die Tätigkeit als Abwesenheitsvertreter des KK-Leiters nicht habe kompensiert werden können, sei nach Einschätzung des beklagten Landes im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zahlreiche der zur Vergleichsgruppe gehörenden Beamten leistungsstärker gewesen seien, stellt dies ersichtlich keine nachvollziehbare Begründung für die vorgenommene Vergabe des Gesamturteils dar. Hierin soll vielmehr die Begründung für die gegenüber der Vorbeurteilung größtenteils schlechtere Bewertung einzelner Beurteilungsmerkmale liegen. Dass es sich um keine plausible Begründung für die Vergabe des Gesamturteils handeln kann, zeigt sich schon daran, dass leistungsstärkere Bewerber bessere Bewertungen bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen erzielt hätten, sie also nicht wie der Kläger bei 4 Leistungsmerkmalen mit 3 Punkten und bei 4 Leistungsmerkmalen mit 4 Punkten bewertet worden wären.

Unabhängig davon ist bereits unklar, ob die Äußerungen im Klageverfahren überhaupt dem Endbeurteiler zurechenbar sind.

Fehlt es mithin schon an einer plausiblen Begründung des vergebenen Gesamturteils, so muss das beklagte Land den Kläger neu beurteilen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2016 – 2 A 1.14 –, juris Rn. 38.

Es kann mithin offenbleiben, ob die streitgegenständliche Beurteilung des Klägers noch aus weiteren Gründen – etwa wegen einer nicht ausreichenden Plausibilisierung der Bewertung einzelner Beurteilungsmerkmale – rechtsfehlerhaft ist.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Der Antragsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Bonsch

Beschluss:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Bonsch



Beglaubigt

Westphal-Wrobel, VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle